

**Auszug aus der Niederschrift über die die Sitzung des Stadtrates Weißensee vom 29.08.2022** (genehmigt in der Stadtratssitzung am 28.11.2022)

**Beschlussf. zur Anpassung der Gebühren zur Nutzung des Kindergartens „Wiesengrün“**

Die Mitglieder des Stadtrates stimmen gemäß § 6 Abs. 4 des Vertrages vom 06.06.2013 zur Übertragung der Kindertagesstätte in Weißensee auf einen freien Träger der Anpassung der Höhe der Elternbeiträge für den Kindergarten „Wiesengrün“ in der vorliegenden Fassung zu. Dem Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2022 des Trägers THEPRA Landesverband Thüringen e.V. für die Kindertagesstätte Weißensee „Wiesengrün“ hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.03.2022 bestätigt. Aufgrund der deutlichen Erhöhung des städtischen Zuschusses in den letzten Jahren und speziell im Jahr 2022 auf insgesamt 713.220,00 €, das entspricht einer Erhöhung von 198 T€ zum Haushaltsjahr 2021, ist die Anpassung begründet.

**Folgende Eckdaten haben bei der Berechnung Beachtung gefunden:**

Die Kinderzahl wurde aus der aktuellen Belegung für das Jahr 2022 herangezogen. Bei der Staffelung wurde die bestehende Staffelung nach Kindern in der Familie und die aktuell gewählte Betreuungszeit beachtet. In der Auswertung der Daten zeigt sich, dass 65 % zur Gruppe 1. Kind in der Familie und 24 % zur Gruppe 2. Kind in der Familie gehören. Die weiteren Kinder sind in den nächsten Gebührengruppen eingeordnet. Bei der Betreuungszeit haben 97 % die Ganztagsbetreuung gewählt. Für die Neuberechnung sind die Plankosten 2022 ausschlaggebend. Für die nächsten 2 Jahre wurde mit einer Tarif- und Kostensteigerung von jeweils 3 % gerechnet. Die Elternbeiträge wurden mit 20 % an den erwartenden Gesamtkosten angesetzt. Sofern die Kinderzahl und die Nutzung der Einrichtung weiter auf dem aktuellen Niveau bleiben, ergibt die Erhöhung des Beitrages für das HHJ 2023 eine Mehreinnahme von ca. 82.000,00 €. Die Erhöhung ist auf zwei Zeiträume hälftig verteilt worden, sodass eine Anpassung zum Beginn des Kindergartenjahres 01.10.2022 und eine zum Beginn des Haushaltsjahres 01.01.2023 erfolgen soll.

Die Anpassung der Elternbeiträge wurde letztmalig im Jahr 2017 beschlossen.

Alte Regelung bis 30.09.2022					Neue Regelung ab 01.10.2022				
Ganztags	x. Kind der Familie				Ganztags	x. Kind der Familie			
	1	2	3	4		1	2	3	4
0-2	166,00 €	132,00 €	98,00 €	63,00 €	0-2	194,00 €	155,00 €	115,00 €	74,00 €
2-Schule	137,00 €	109,00 €	81,00 €	52,00 €	2-Schule	160,00 €	128,00 €	95,00 €	61,00 €
Hort	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Hort	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Halbtags</b>					<b>Halbtags</b>				
	1	2	3	4		1	2	3	4
0-2	133,00 €	106,00 €	78,00 €	50,00 €	0-2	156,00 €	124,00 €	92,00 €	59,00 €
2-Schule	110,00 €	87,00 €	65,00 €	42,00 €	2-Schule	127,00 €	102,00 €	76,00 €	49,00 €
<b>Änderung</b>					<b>Änderung</b>				
Ganztags	x. Kind der Familie				Ganztags	x. Kind der Familie			
	1	2	3	4		1	2	3	4
0-2	28,00 €	23,00 €	17,00 €	11,00 €	0-2	28,00 €	23,00 €	17,00 €	11,00 €
2-Schule	23,00 €	19,00 €	14,00 €	9,00 €	2-Schule	23,00 €	19,00 €	14,00 €	9,00 €
Hort	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Hort	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Halbtags</b>					<b>Halbtags</b>				
	1	2	3	4		1	2	3	4
0-2	23,00 €	18,00 €	14,00 €	9,00 €	0-2	23,00 €	18,00 €	14,00 €	9,00 €
2-Schule	17,00 €	15,00 €	11,00 €	7,00 €	2-Schule	17,00 €	15,00 €	11,00 €	7,00 €

Alte Regelung bis 31.12.2022					Neue Regelung ab 01.01.2023				
Ganztags	Kind der Familie				Ganztags	Kind der Familie			
	1	2	3	4		1	2	3	4
0-2	194,00 €	155,00 €	115,00 €	74,00 €	0-2	222,00 €	177,00 €	131,00 €	84,00 €
2-Schule	160,00 €	128,00 €	95,00 €	61,00 €	2-Schule	183,00 €	146,00 €	108,00 €	69,00 €
Hort	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Hort	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Halbtags</b>					<b>Halbtags</b>				
	1	2	3	4		1	2	3	4
0-2	156,00 €	124,00 €	92,00 €	59,00 €	0-2	178,00 €	142,00 €	105,00 €	67,00 €
2-Schule	127,00 €	102,00 €	76,00 €	49,00 €	2-Schule	145,00 €	116,00 €	86,00 €	55,00 €
<b>Änderung</b>					<b>Änderung</b>				
	Kind der Familie					Kind der Familie			
	1	2	3	4		1	2	3	4
0-2	28,00 €	22,00 €	16,00 €	10,00 €	0-2	28,00 €	22,00 €	16,00 €	10,00 €
2-Schule	23,00 €	18,00 €	13,00 €	8,00 €	2-Schule	23,00 €	18,00 €	13,00 €	8,00 €
Hort	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Hort	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Halbtags</b>					<b>Halbtags</b>				
	1	2	3	4		1	2	3	4
0-2	22,00 €	18,00 €	13,00 €	8,00 €	0-2	22,00 €	18,00 €	13,00 €	8,00 €
2-Schule	18,00 €	14,00 €	10,00 €	6,00 €	2-Schule	18,00 €	14,00 €	10,00 €	6,00 €

### Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	1

**Beschlussf. zum Beteiligungsbericht 2022 über die unmittelbare Beteiligung der Stadt Weißensee an der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thür. AG sowie die unmittelbare Beteiligung am KEBT-Konzern, der die mittelbare Beteiligung der Stadt Weißensee an der TEAG Thür. Energie AG enthält.**

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen den Beteiligungsbericht 2022, gemäß § 75 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) über die unmittelbare Beteiligung der Stadt Weißensee an der KEBT Kommunale Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG bzw. die unmittelbare Beteiligung am KEBT-Konzern, der die mittelbare Beteiligung der Stadt Weißensee an der TEAG Thüringer Energie AG enthält.

### Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

**Beschlussf. zu Freiflächenstandorten zur Errichtung von Anlagen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien**

### Grundsatzbeschluss:

Für jede geplante Anlage zur Nutzung von erneuerbaren Energien (Photovoltaikanlage, Windkraftanlage, u. ä.) ist ein Bebauungsplan erforderlich, den die Stadt aufstellen kann, aber nicht muss. Damit liegt es in der Entscheidung des Stadtrats, ob Freiflächenphotovoltaikanlagen, Windkraftanlagen u. ä. in der Gemarkung Weißensee und seiner Ortsteile zugelassen werden oder nicht.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass alle eingehenden Anträge bezüglich der Errichtung von Anlagen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien zu einer Einzelfallprüfung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

Im Rahmen der Beratung des Stadtrates über den vorgelegten Antrag sind folgende Kriterien zu prüfen:

- Auf ein Minimum beschränkte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder Störung des historischen Stadtbildes und Mindestabstand von 300 m zur geschlossenen Wohnbebauung.
- Ausschluss von spürbaren Beeinträchtigungen für Anwohner
- Errichtung von Anlagen auf Flächen mit geringen Ertragsmesszahlen
- Ausschluss von Schutzgebieten
- Mindestens 5 Hektar für einen Solarpark auf landwirtschaftlichen Flächen, um einen Flickenteppich zu vermeiden.
- Nachweis über die Bereitstellung eines geeigneten Einspeise-/Abnahmepunktes (Netzbetreiber)
- Nachweis einer soliden Finanzierung

Von einzelnen Kriterien könnte bezüglich der Abwägung abgewichen werden, wenn der Antragsteller Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Nachteilen durch den Bau nachweist, dazu gehören z. B. Schutzmaßnahmen für Natur und Einwohner wie Hecken oder Blühstreifen.

#### **Begründung:**

Ein Ziel zur Festlegung der Kriterien für die Zulassung von Freiflächenphotovoltaikanlagen; Windkraftanlagen u. ä. ist die Kontrolle des Baus dieser Anlagen auf der Gemarkung der Stadt Weißensee und seiner Ortsteile. Da es ein Gleichgewicht zwischen der Nutzung von Freiflächen für erneuerbare Energien und der Landwirtschaft geben muss. Gleichzeitig soll es durch das vorgeschlagene Vorgehen ermöglicht werden, dass auf der Weißenseer Gemarkung und seiner Ortsteile ein weiterer Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele geleistet werden kann. Außerdem würde ein kompletter Ausschluss von Freiflächenphotovoltaikanlagen aus Sicht der Verwaltung sehr stark in die individuelle Freiheit der einzelnen Grundstücksbesitzer eingreifen.

**Mit der Beschlussfassung wird der Beschluss-Nr.: 204/05/2021 vom 31.05.2021 aufgehoben.**

#### **Abstimmungsergebnis**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

**Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 09 „Photovoltaikanlage Drachenschwanz“ der Stadt Weißensee**

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen:

a) Das gesetzlich durch das Baugesetzbuch vorgeschriebene Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 09 „Photovoltaikanlage Drachenschwanz“ der Stadt Weißensee auf der Grundlage des § 1 (3) und § 2 (1) BauGB in dem gemäß Anlage zu diesem

Beschluss festgesetzten räumlichen Geltungsbereich soll eingeleitet werden. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

b) Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind erforderlich und zurzeit verfügbar: Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT 2011). Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse wird zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB der Umfang und der Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend festgelegt, dass die folgenden Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen werden: Erarbeitung Umweltbericht und Grünordnungsplan sowie Einholung von Stellungnahmen der Fachbehörden.

### **Beschlussbegründung:**

Die Erforderlichkeit zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 09 „Photovoltaikanlage Drachenschwanz“ der Stadt Weißensee wird durch die Stadt Weißensee gemäß § 1 (3) BauGB gesehen und wie folgt begründet:

Die Aufstellung des o.a. Bauleitplanes ist erforderlich, um die weitere städtebauliche Entwicklung der Stadt Weißensee im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich für künftige Vorhaben gemäß § 29 BauGB nach den Vorgaben des Baugesetzbuches zu sichern und ist in der Begründung ausführlich erläutert.

Die PIN Grünstrom 66 GmbH & Co. KG in München plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage an der südlichen Stadtgebietsgrenze zu Sömmerda, nördlich des Abfallwirtschaftszentrums Michelshöhe des Landkreises. Es handelt sich dort um eine ca. 12 ha große, derzeit durch die Landwirtschaft bewirtschaftete Fläche.

Zur planungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit der Errichtung dieser Freiflächen-Solaranlage ist die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes erforderlich.

Zur Sicherung der Kostenübernahme für das Planverfahren sowie ggf. daraus resultierender Erschließungsmaßnahmen, naturschutzfachlicher Ausgleichsmaßnahmen, Maßnahmen des Artenschutzes usw. durch den Vorhabenträger, erfolgt der Abschluss eines Durchführungsvertrages gem. § 12 BauGB.

### **Abstimmungsergebnis**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

**Schrot**  
**Bürgermeister**